

Abteilung für Zahnärztliche Prothetik, Alterszahnmedizin und Funktionslehre
Abteilungsleitung: Prof. Dr. Florian Beuer, MME

Datenblatt für den Kurs Zahnersatzkunde I (7. und 8. Semester) im Rahmen des Integrierten Kurs I im SoSe 18 und WiSe 2018/2019

Kursleitung: OA PD Dr. Benedikt Spies, Vertretung: ZA Pieralli

Das Praktikum findet im SoSe 2018 vom 16.04.2018 bis zum 20.07.2018 und im WiSe 2018/2019 vom 15.10.2018 bis 01.02.2019 an den jeweils im Stundenplan verzeichneten Terminen statt.

Die anwesenheitspflichtigen kursbegleitenden Demonstrationen sind jeweils montags zwischen 13:15 und 14:00 Uhr (gemäß separatem Seminarplan). Die Kurszeit ist vormittags von 08:00 bis 12:15 und nachmittags von 12:45 bis 17:00 Uhr.

Praktikumszeiten:

	Ausleihe	Seminar	Vorbesprechung	Behandlung	Doku	Hygiene
Mo	ab 12:45	13:15-14:00	13:00-13:15	14:00 - 16:20	bis 16:45	16:45-17:00
Do	ab 08:00	-	08:15-08:30	08:30 - 11:35	bis 12:00	12:00-12:15

Folgende **Dienste** sind während des Praktikums zu erbringen:

- Aufnahme
- Sheddienst
- Labordienst

Mindestanforderungen für die Praktika Zahnersatzkunde I und II

- 4 Pfeiler für definitiv befestigte, indirekte Restaurationen auf Zähnen
- 3 herausnehmbare Prothesen
- 2 Reparaturen
- 2 Recalls
- Präsentation eines selbstgeplanten Patientenfalles bei den kursbegleitenden Demonstrationen

Angefangene Leistungen an Patienten **müssen** in der Semesterzeit während der Behandlungszeiten eingegliedert werden um die Punktleistungen zu erhalten. Testate für erbrachte Leistungen müssen im Rahmen der o. g. Praktikumszeiten spätestens am auf die Erbringung folgenden Kurstag beim Assistenten („A“) oder Kursleiter („K“) eingeholt werden. Am letzten Praktikumstag (s. o.) des Semesters werden Testate bis spätestens 12:00 (Freitag) bzw. 16:45 Uhr (Donnerstag) vergeben. Nicht testierte Leistungen gelten als nicht erbracht.

Die maximal erreichbare Punktzahl für Totalprothesen, Interimsprothesen, Reparaturen, Schalenprovisorien und Schienen ist nur bei selbstständiger und qualitativ hochwertiger Anfertigung der zahntechnischen Arbeiten durch den Studierenden selbst im Hauslabor zu erreichen. Werden die genannten Arbeiten von Dritten angefertigt, reduziert sich die maximal erreichbare Punktzahl um 50%. Ob Arbeiten von Dritten oder von den Studierenden selbst zu fertigen sind, entscheidet der Kursleiter. Sind wesentliche Schritte der präprothetischen Vorbehandlung bereits durch einen anderen Behandler erfolgt,

reduziert sich die maximal erreichbare Punktzahl ebenfalls um 50%. Die Kursleitung hat die Möglichkeit, in Abwägung von Schwierigkeit und Umfang einer Arbeit die maximal erreichbare Punktleistung zu erhöhen. In Abhängigkeit von theoretischer Vorbereitung und praktischer Umsetzung der Therapie durch den Studierenden wird die maximal erreichbare Punktzahl mit einem entsprechenden Faktor multipliziert (s.u.).

Die Leistungen sind **über den gesamten IK1 und IK2** zu erbringen, wobei während des IK1 bereits aus jeder Leistungsart (Festsitzend, Herausnehmbar, Reparatur und Sonstiges) mindestens eine Leistung erbracht werden muss.

Insgesamt müssen über zwei Kurse mindestens **300 Punkte** erreicht werden. Zur Erlangung des Scheines im **IK1** sind davon mindestens **130 Punkte** zu erbringen. Mehr erreichte Punkte bleiben bestehen und werden auf den IK2 Schein angerechnet.

Es wird ein Testatheft überreicht, welches für beide Kurse gültig ist und welches nur während der Praktikumszeiten (s. o.) dem Studierenden überreicht wird. Ansonsten verbleibt dieses beim Assistenten zur Verwahrung.

Das vertrauensvolle Verhältnis zwischen PatientInnen, Studierenden und AssistentInnen ist Grundlage einer erfolgreichen Behandlung. Deshalb sind PatientInnen, welche im 7., 8., und 9. Semester verteilt werden, grundsätzlich von ein und dem/derselben Studenten/in zu rehabilitieren. Nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem/der Kursleiter/in kann ein Wechsel des/der Behandlers/Behandlerin erfolgen.

≥ 6 Verwarnungen schließen die Scheinvergabe aus. Regelungen zu Verwarnungen sind im kursbegleitenden Skript niedergelegt.

Der Zugang zur Lehrveranstaltung setzt die Vorlage einer Bescheinigung über eine arbeitsmedizinische Vorsorge nach ArbMedVV-2013 voraus, die nicht älter als drei Jahre sein darf. Für die gegenseitigen Übungen und die Arbeit am Patienten ist eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis einer Eignungsuntersuchung vorzulegen, nach der keine Bedenken gegen solche Einsätze bestehen. Diese Bescheinigung kann vom Arbeitsmedizinischen Dienst der Charité nach den erforderlichen Untersuchungen ausgestellt werden.

Bewertungsmaßstab der Kurse Zahnersatzkunde I und II			
Art	Leitung	Bemerkung	Punkte*
Festsitzend	Pfeiler	Definitiv befestigte indirekte Restaurationen	40
	+ Volladhäsives Einsetzen	Unter Kofferdam	10
	+ Schalenprovisorium	ZT selbst gefertigt	20
	+ Stift	Indirekt/direkt	20
	Implantat getragener ZE		20
Herausnehmbar	Herausnehmbare Prothese	≤4 Zähne	40
		5-8 Zähne	50
>8 Zähne		60	
	Totale Prothese	pro Kiefer	60
Reparatur	Unterfütterung		20
	Remontage		30
	Bruch		10
	Erweiterung		10
Sonstiges	Adjustierte Schiene		30
	Recall / Befundung ohne Therapie		10

* Dies stellt die maximal erreichbare Punktzahl unter den o. g. Bedingungen bei Vergabe des Faktors 1,0 (über das zu erwartende Maß selbstständige Durchführung der Therapie) dar.

Faktor	Vergabekriterium
1,0	Über das zu erwartende Maß selbstständige Durchführung der Therapie (ausschließlich ergänzende theoretische Hilfestellung des Assistenten)
0,8	Selbstständige Durchführung der Therapie (ergänzende theoretische Hilfestellung und unterstützendes praktisches Eingreifen des Assistenten)
0,6	Weitestgehend selbstständige Durchführung der Therapie (ergänzende theoretische Hilfestellung und einmalige Übernahme eines Behandlungsschritts durch den Assistenten bei ansonsten unterstützendem praktischen Eingreifen des Assistenten)
0,4	Unselbstständige Durchführung der Therapie (theoretische Hilfestellung und mehrmalige Übernahme eines Behandlungsschritts durch den Assistenten bei ansonsten unterstützendem praktischen Eingreifen des Assistenten)
0,2	Unselbstständige Durchführung der Therapie (s. o.) bei einmalig mangelhafter theoretischer Vorbereitung* <u>oder</u> mehrmalig mangelhafte theoretische Vorbereitung* bei weitestgehend selbstständiger Durchführung der Therapie (s. o.)
0,0	Unselbstständige Durchführung der Therapie (s. o.) bei mehrmalig mangelhafter theoretischer Vorbereitung*

* Unkenntnis der im Curriculum Prothetik und in den Kursunterlagen zur Verfügung gestellten Theorie den tagesspezifisch geplanten Behandlungsschritt betreffend bzw. Unkenntnis der Verarbeitungshinweise zu verarbeitender Materialien.